

Bundessozialgericht

5a RKn 17/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 1987
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni
1986 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

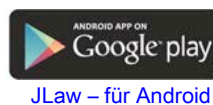
Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger die Zeit vom 1. Dezember 1949 bis zum 19. Januar 1953 als Beitragszeit in der Volksrepublik Polen rentensteigernd anzurechnen ist.

Im Oktober 1977 siedelte der Kläger aus der Volksrepublik Polen in die Bundesrepublik Deutschland über. In seinem Renten Antrag vom 14. März 1978 gab er an, er sei vom 26. Januar 1945 bis zum 19. Januar 1953 bei der Baufirma Eisenhütte in Kattowitz als Schlosser beschäftigt gewesen. Der polnische Versicherungsträger in Königshütte bestätigte der Beklagten verschiedene Beschäftigungszeiten des Klägers, nicht aber die streitige Zeit. Durch Bescheid vom 14. Dezember 1978 stellte die Beklagte das Knappschaftsruhegeld des Klägers ab 1. November 1977 vorläufig fest. Auf Rückfrage der Beklagten übersandte der polnische Versicherungsträger eine schriftliche Zeugenerklärung über eine Beschäftigung des Klägers im Jahre 1950, bemerkte dazu aber, eine Arbeitsbescheinigung für die Jahre von 1945 bis 1953 lasse sich nicht beschaffen, weil der Kläger in den Belegschaftslisten der Ferrum-Hütte nicht geführt worden sei. Mit Bescheid vom 10. März 1981 hob die Beklagte den vorläufigen Rentenbescheid auf und stellte das Knappschaftsruhegeld des Klägers - ebenfalls ohne die streitige Zeit - endgültig fest. Der Widerspruch des Klägers blieb - trotz weiterer, von ihm vorgelegter Zeugenerklärungen -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3-

-3-

erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 5. Oktober 1981).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, die Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 19. Januar 1953 als Beschäftigungszeit anzurechnen (Urteil vom 31. Juli 1985). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen, soweit der Kläger eine rentensteigernde Berücksichtigung des Zeitraumes vom 1. Januar 1946 bis zum 30. November 1949 als Beschäftigungs- oder Beitragszeit begehrt hat. Im übrigen ist die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß die Zeit vom 1. Dezember 1949 bis zum 19. Januar 1953 als Beitragszeit nach § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) zu 5/6 der Feststellung des Ruhegeldes zugrunde zu legen ist. Für die zuletzt genannte Zeit hat das LSG eine versicherte Beschäftigung des Klägers iS des § 4 Abs 1 FRG als glaubhaft gemacht angesehen. Sie könne mit der auf § 19 Abs 2 FRG beruhenden Kürzung nach dem FRG berücksichtigt werden (Urteil vom 12. Juni 1986).

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt eine Verletzung der §§ 4, 15 FRG. Die Beklagte bestreitet nicht, daß die Voraussetzungen der genannten Vorschriften erfüllt sind, hält deren Anwendung hier aber nicht für möglich, weil die streitige Zeit vom Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975 (BGBl II 1976, 396) erfaßt werde.



Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 12. Juni 1986 und das Urteil des SG Duisburg
vom 31. Juli 1985 teilweise aufzuheben und die
Klage auch abzuweisen, soweit der Kläger die renten-
steigernde Berücksichtigung der Zeit vom 1. Dezember
1949 bis zum 19. Januar 1953 begehrt.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die Rechtsauffassung des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechts-
streits gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässig Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Wie der erkennende Senat mit dem zur Veröffentlichung bestimmten
Urteil ebenfalls vom 24. Juni 1987 - 5a RKn 14/86 - entschieden
hat, genügt es für die Feststellung der nach Art 4 Abs 2 des
deutsch-polnischen Abkommens vom 9. Oktober 1975 zu berücksich-
tigenden polnischen Versicherungszeiten, wenn diese iS des § 4
FRG glaubhaft gemacht sind. Nach Art 4 Abs 2 des Abkommens hat



der in Abs 1 genannte Versicherungsträger bei der Feststellung der Rente nach den für ihn geltenden Vorschriften Versicherungs- und Beschäftigungszeiten sowie diesen gleichgestellte Zeiten im anderen Staat zu berücksichtigen, als ob sie im Gebiet des ersten Staates zurückgelegt worden sind. Ergänzend dazu sind nach Art 2 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes vom 12. März 1976 zu diesem Abkommen (BGBl II 393) Zeiten, die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, gemäß Art 4 Abs 2 des Abkommens in demselben zeitlichen Umfang wie in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in entsprechender Anwendung des Gesetzes zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts (FANG) vom 25. Februar 1960, dessen Art 1 das FRG beinhaltet, zu berücksichtigen. Die Folge dieser Regelung ist, daß insoweit das geltende innerstaatliche Recht nicht durch § 2 Buchst b FRG ausgeschlossen ist.

Mit dem LSG ist davon auszugehen, daß es sich bei der noch streitigen Versicherungszeit um eine Beitragszeit handelt, die glaubhaft gemacht worden ist. Das räumt auch die Beklagte ausdrücklich in ihrer Revisionsbegründung ein. Einer einschränkenden Auslegung von Art 2 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes, wie sie die Beklagte vornimmt, ist der Senat im erwähnten Urteil vom 24. Juni 1987 insbesondere unter Hinweis auf die Zielsetzung des Abkommens, wesentliche Verbesserungen gegenüber dem FRG zu schaffen, entgegengetreten. Ebensowenig kann der Beklagten darin gefolgt werden, Art 5 Abs 4 der durch die Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl II 585) in Kraft gesetzten Vereinbarung vom 11. Januar 1977 zur Durchführung des Abkommens verschlechtere



-6-

die Position des Berechtigten im Vergleich zum FRG. Insoweit und wegen der die Entscheidung des Senats tragenden Gründe im einzelnen wird auf die Ausführungen in der Revisionssache 5a RKn 14/86 verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)